

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2005.00041 vom 31. Januar 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2005.00041](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2005.00041)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2005.00041 du 31 janvier 2006

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2005.00041 del 31 gennaio 2006

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Nach Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) können unter anderem Beiträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit, deren Bezahlung einer obligatorisch versicherten Person nicht zumutbar ist, auf begründetes Gesuch hin für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen herabgesetzt werden, wobei der Mindestbetrag nicht unterschritten werden darf.

1.2 Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts ist die Voraussetzung der Unzumutbarkeit erfüllt, wenn die beitragspflichtige Person bei Bezahlung des vollen Beitrags ihren Notbedarf und denjenigen ihrer Familie nicht befriedigen könnte. Unter Notbedarf ist das Existenzminimum im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) zu verstehen. Ob eine Notlage besteht, ist aufgrund der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse und nicht allein anhand des Erwerbseinkommens zu beurteilen (BGE 120 V 274 Erw. 5a, 113 V 252 Erw. 3a). Zur Gesamtheit der für die Beurteilung der Unzumutbarkeit einer Beitragsleistung massgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse gehören praxisgemäss auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Ehegatten der beitragspflichtigen Person und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder (AHI 2003 S. 71 f. Erw. 4a, ZAK 1981 S. 545 Erw. 2a mit Hinweisen).

1.3 Zur Prüfung der Frage, ob sich eine Beitragsherabsetzung rechtfertigt, ist nach hohchstrichterlicher Rechtsprechung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt abzustellen, zu dem bezahlt werden muss, und nicht auf weiter zurückliegende oder durchschnittliche wirtschaftliche Verhältnisse. Als Zeitpunkt, zu dem bezahlt werden muss, betrachtet das höchste Gericht jenen Moment, in welchem die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid über das Herabsetzungsgesuch in Rechtskraft erwächst, und gegebenenfalls jenen, in welchem die kantonale Rekursbehörde oder das Eidgenössische Versicherungsgericht über eine solche Herabsetzung entscheidet (BGE 120 V 275 Erw. 5a/cc, 113 V 254 Erw. 4b; ZAK 1989 S. 112 Erw. 3b; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen G. vom 28. März 2002, H 372/01, Erw. 2c).

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat sodann in einem neueren Entscheid festgehalten, dass bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der vollen Beitragsentrichtung einer Person ohne Vermögen allein massgebend sei, ob das erzielte Einkommen das betriebsrechtliche Existenzminimum übersteige. Den Zeitraum, innerhalb dessen die Beitragsschuld mit diesem Überschuss getilgt werden kann - und

mithin das Ausmass dieses Überschusses im Vergleich zur Höhe der Beitragsschuld - erachtete das Eidgenössische Versicherungsgericht nicht als massgebend, und es hat diesbezüglich ausgeführt, dass die Beiträge nicht schon dann herabzusetzen seien, wenn die pflichtige Person die Beitragsschuld nicht innerhalb eines Jahres zu begleichen vermöge (vgl. AHI 2003, S. 72 Erw. 4b; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen P. vom 25. Juli 2003, H 72/03, Erw. 3.2).

2. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist einzig die Frage, ob die Beschwerdegegnerin die Voraussetzungen für die Herabsetzung der nachgeforderten Beiträge im verbliebenen Gesamtbetrag von Fr. 72'633.45 zu Recht als nicht gegeben erachtet hat. Soweit der Beschwerdeführer demgegenüber in der Replik auch vorbringen liess, die Beitragsnachforderung für die Jahre 1995 bis 1999 basiere auf einer unrichtigen Steuerveranlagung und sei daher zu hoch (vgl. Urk. 13 S. 2), so betreffen diese Einwendungen die Rechtmässigkeit der Nachtragsverfügungen vom 12. Juli 2001 (Urk. 9/1/1-5). Diese sind indessen in Rechtskraft erwachsen und können daher an dieser Stelle nicht mehr überprüft werden (vgl. auch Rz 3009 der seit 1. Januar 2001 gültigen Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen [WSN]).

### E. 3.1

3.1.1 Bei der Prüfung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf Beitragsherabsetzung stellt sich zuerst die Frage nach dem massgebenden Existenzminimum.

3.1.2 Die Beschwerdegegnerin ermittelte dieses richtigerweise anhand des Kreisschreibens der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 23. Mai 2001, in Kraft seit dem 1. Juli 2001 (vgl. Anhang 4 zur WSN).

Dabei setzte sie den Grundbetrag für ein Ehepaar in Haushaltsgemeinschaft zutreffend auf Fr. 18'600.-- im Jahr fest (12 x Fr. 1'550.--; Urk. 9/6 S. 1 und Urk. 9/9 S. 1). Hinzu kommt ein jährlicher Grundbetrag von Fr. 6'000.-- (12 x Fr. 500.--) für die 1987 geborene Tochter (vgl. Urk. 9/4/2 S. 1), wie ihn die Beschwerdegegnerin ebenfalls korrekt in ihre Berechnung einbezogen hat.

Der monatliche Wohnungsmietzins beträgt gemäss dem eingereichten Mietvertrag Fr. 1'858.--, hinzu kommen Monatszinsen von Fr. 82.-- für einen Bastelraum und von Fr. 110.-- für eine Garage (vgl. Urk. 20/8 S. 12-14), so dass sich die monatlichen Mietzinsen in Übereinstimmung mit der Angabe im Gesuchsformular (Urk. 9/4/2 S. 4) auf Fr. 2'050.-- belaufen, was einen Jahresbetrag von Fr. 24'600.-- ergibt. Die Beschwerdegegnerin hat allerdings die Mietzinsen für den Bastelraum und die Garage unberücksichtigt gelassen und ausserdem in der Berechnung vom 17. März 2005 für die Wohnungskosten lediglich noch einen Betrag von Fr. 1'500.-- im Monat beziehungsweise von Fr. 18'000.-- im Jahr eingesetzt, mit dem Hinweis darauf, dass der tatsächliche Mietzins für einen 3-Personen-Haushalt als zu hoch erscheine (vgl. Urk. 9/6 S. 1 und Urk. 9/9 S. 1). Zugunsten des Beschwerdeführers ist vom geltend gemachten höheren Gesamtbetrag von Fr. 24'600.-- auszugehen, zumal das so ermittelte Existenzminimum, wie zu zeigen ist, immer noch von den verfügbaren Mitteln betroffen wird.

Korrekt festgelegt sind schliesslich die Versicherungskosten. Die monatlich zu bezahlenden Krankenversicherungsprämien betragen gemäss den

eingereichten Versicherungspolicen des Jahres 2005 Fr. 604.30 (Fr. 277.50 fÄ¼r B.\_\_\_\_ + Fr. 264.40 fÄ¼r C.\_\_\_\_ + fÄ¼r 62.40 fÄ¼r die Tochter; vgl. Urk. 20/8 S. 15-17), wobei - wiederum zugunsten des BeschwerdefÄ¼hrers - auch die PrÄ¼mien fÄ¼r die Zusatzversicherungen einzubeziehen sind, so dass sich auf diese Weise mit Fr. 7'251.60 ein leicht hÄ¼herer Jahresbetrag ergibt als der von der Beschwerdegegnerin angenommene Betrag von Fr. 6'784.-- (vgl. Urk. 9/6 S. 1 und Urk. 9/9 S. 1). Richtig eingesetzt hat die Beschwerdegegnerin schliesslich die jÄ¼hrliche PrÄ¼mie fÄ¼r die Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung von Fr. 648.80 (vgl. Urk. 20/8 S. 18).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zu Recht unberÄ¼cksichtigt gelassen hat die Beschwerdegegnerin die monatlichen BetrÄ¼ge, die der BeschwerdefÄ¼hrer gemÄ¼ss seinen Angaben im Schreiben vom 6. Januar 2005 (Urk. 9/4/1 S. 1), im Gesuchsformular (Urk. 9/4/2 S. 4) und in der Beschwerdeschrift (Urk. 1 S. 1) fÄ¼r die Abzahlung von Steuerschulden aufwendet. Denn nach der Rechtsprechung gehÄ¼ren Steuerschulden nicht zu den Verpflichtungen des tÄ¼glichen Lebens und sind deshalb bei der Ermittlung des Existenzminimums ausser Acht zu lassen (AHI 1995 S. 155 Erw. 5a/aa, ZAK 1989 S. 113 Erw. 4; vgl. auch Ziff. VI des Kreisschreibens des Obergerichts vom 23. Mai 2001). Ebenfalls nicht anzurechnen sind ferner Schuldzinsen (vgl. das Schreiben der D.\_\_\_\_ an den BeschwerdefÄ¼hrer vom 31. Dezember 2003, Urk. 20/9 S. 11), sofern sie nicht mit der hypothekarischen Belastung von Wohneigentum zusammenhÄ¼ngen (vgl. WSN Rz 3034).

3.1.3Ä Ä Das Existenzminimum belÄ¼uft sich damit auf einen Jahresbetrag von maximal Fr. 57'100.40 (Fr. 18'600.-- + Fr. 6'000.-- + Fr. 24'600.-- + Fr. 7'251.60 + Fr. 648.80). Anhaltspunkte dafÄ¼r, dass sich die lebensnotwendigen Auslagen zwischenzeitlich wesentlich erhÄ¼ht hÄ¼tten, bestehen keine; der BeschwerdefÄ¼hrer liess in der Replik vom 11. Oktober 2005 (Urk. 13) keinerlei Andeutungen in dieser Richtung machen.

## **E. 3.2**

3.2.1Ä Ä Damit stellt sich die weitere Frage nach den verfÄ¼gbaren Mitteln.

3.2.2Ä Ä GemÄ¼ss den eingereichten Lohnausweisen erzielte der BeschwerdefÄ¼hrer im Jahr 2004 bei der X.\_\_\_\_ einen Nettolohn von Fr. 9'893.-- und seine Ehefrau einen solchen von Fr. 16'628.-- (Urk. 20/6 S. 3 und S. 1). DafÄ¼r, dass sich diese JahreslÄ¼hne im Jahr 2005 entscheidend verÄ¼ndert hÄ¼tten, bestehen wiederum keine Anhaltspunkte, so dass diese BetrÄ¼ge entsprechend dem Vorgehen der Beschwerdegegnerin (vgl. Urk. 9/6 S. 1 und Urk. 9/9 S. 1) nach wie vor massgebend sind.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Des Weiteren zÄ¼hlte die Beschwerdegegnerin in der ersten Berechnung vom 20. Januar 2005 EinkÄ¼nfte der Ehefrau des BeschwerdefÄ¼hrers aus der Arbeitslosenversicherung in der HÄ¼he eines Jahresbetrages von Fr. 21'793.-- zu den verfÄ¼gbaren Mitteln (vgl. Urk. 9/6 S. 2). DiesbezÄ¼glich liess der BeschwerdefÄ¼hrer in der Einspracheschrift vom 25. Februar 2005 (Urk. 9/7) vorbringen, der Anspruch auf Arbeitslosengelder erlÄ¼sche Mitte Jahr. Aus der eingereichten Taggeldabrechnung vom 28. Januar 2005 (Urk. 20/14 S. 7) ergibt sich tatsÄ¼chlich, dass C.\_\_\_\_ im Januar 2005 noch einen Restanspruch von 157,5 Taggeldern hatte und dass die Rahmenfrist fÄ¼r den Leistungsbezug am 30. Juni 2005 endigte. Nicht bekannt ist aber, ob C.\_\_\_\_ in der Folgezeit eine neue Arbeitsstelle gefunden hat oder ob ihr eine neue Rahmenfrist fÄ¼r den Leistungsbezug erÄ¼ffnet werden konnte. Die aktuellen, neben dem Lohn fÄ¼r die TÄ¼tigkeit bei der X.\_\_\_\_ erzielten weiteren EinkÄ¼nfte der Ehefrau des BeschwerdefÄ¼hrers kÄ¼nnen somit nicht eruiert werden. Wie sich aus dem Folgenden

ergibt, liegen die verfügbaren Mittel jedoch auch dann noch über dem Existenzminimum, wenn davon ausgegangen wird, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers gegenwärtig über keine derartigen weiteren Einkünfte verfügt.

Als Einkünfte des Beschwerdeführers bestehen nämlich noch eine halbe Rente der Invalidenversicherung von monatlich Fr. 1'794.-- beziehungsweise jährlich Fr. 21'528.-- (Verfügung der SVA, IV-Stelle, vom 12. September 2003, Urk. 20/8 S. 8 f.) sowie eine Rente der Vorsorgeeinrichtung Y. von monatlich Fr. 1'200.-- beziehungsweise jährlich Fr. 14'400.-- (Schreiben der Vorsorgeeinrichtung Y. vom 7. Oktober 2003, Urk. 20/8 S. 4 f., und Gutschriftsanzeige der Bank vom 29. September 2004, Urk. 8/20 S. 6) und eine Rente der Gesellschaft Z. von monatlich Fr. 1'370.-- beziehungsweise jährlich Fr. 16'440.-- (vgl. die Angaben im Gesuchsformular, Urk. 9/4/2 S. 3, sowie die Gutschriftsanzeige der Bank vom 17. September 2004, Urk. 8/20 S. 7). Diese Einkünfte hat die Beschwerdegegnerin korrekt in ihre Berechnungen einbezogen (Urk. 9/6 S. 2 und Urk. 9/9 S. 2).

Die verfügbaren Mittel aus regelmässigen Einkünften erreichen somit eine Jahressumme von Fr. 78'889.-- (Fr. 9'893.-- + Fr. 16'628.-- + Fr. 21'528.-- + Fr. 14'400.-- + Fr. 16'440.--).

3.3 Damit übersteigen die verfügbaren Mittel aus Einkünften das Existenzminimum von maximal Fr. 57'100.40 um gut Fr. 20'000.--. Daran würde sich im übrigen auch dann nichts Wesentliches ändern, wenn die 1987 geborene Tochter ihre Ausbildung unterdessen schon abgeschlossen hätte (vgl. die Angabe eines voraussichtlichen Abschlusses im Jahr 2006 in der Steuererklärung 2003, Urk. 20/9 S. 1). Denn diesfalls würden zwar die als Kinderrente ausgerichteten Rentenbeträge wegfallen (12 x Fr. 422.-- = Fr. 5'064.-- in Bezug auf die Rente der SVA, IV-Stelle, gemäss Urk. 20/8 S. 8 sowie 12 x Fr. 200.-- = Fr. 2'400.-- in Bezug auf die Rente der Vorsorgeeinrichtung Y. gemäss Urk. 20/8 S. 4 und ein geschätzter vergleichbarer Betrag in Bezug auf die Rente der Gesellschaft Z.); jedoch wäre auch das Existenzminimum um den Grundbetrag für Kinder von Fr. 6'000.-- zu reduzieren.

Offen bleiben kann unter diesen Umständen, ob und in welcher Höhe zu den verfügbaren Mitteln aus Einkünften Vermögenswerte hinzuzurechnen sind (die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Berechnung vom 17. März 2005 den Betrag von Fr. 12'033.-- eingesetzt [Urk. 9/9 S. 2], entsprechend dem Saldo per Ende 2004 im Kontoauszug der Bank Q. vom 4. Januar 2005 [Urk. 20/6 S. 5]).

3.4 Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdegegnerin wird jedoch das (erneute) Ratenzahlungsgesuch des Beschwerdeführers vom 5. Oktober 2005 (Urk. 14/2 = Urk. 20/27 S. 2) zu prüfen haben.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A.\_\_\_\_ unter Beilage je einer Kopie der Telefonnotiz vom 22. Dezember 2005 (Urk. 18) und des Schreibens der Beschwerdegegnerin vom 22. Dezember 2005 (Urk. 19)

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, unter Beilage einer Kopie von Urk. 18

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.